



Dieter Jung
Kennzeichnungstechnologie

Lasern
Tampondruck
Metall-Ätzungen
Gravuren
Prägungen

Kennzeichnungstechnologie D. Jung • Heselweg 5 • 72469 Meßstetten

Email:
Jung.kennzeichnungstechnologie@t-online.de
Internet:
www.kennzeichnungstechnologie.de
Telefon: + 49 (0) 7579 2738
Fax: + 49 (0) 7579 1803

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

Grundsätzlich

Die Qualität Ihrer Druckvorlagen ist entscheidend für das von uns gelieferte Druckergebnis. Bei allen Arbeiten ist geringer Ausschuss nicht auszuschließen.

Unfrei angelieferte Druckware wird von uns grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Die von Ihnen angegebene Stückzahl auf Lieferscheinen oder Aufträgen wird von uns ungezählt übernommen.

Bei etwaiger Reklamation ersetzen wir lediglich die Veredelung – nicht die Ware selbst.

Sonderfarbeinstellungen

Zu Papierdruckfarben sind Siebfarben in den meisten Fällen nur annähernd in der Tongebung zu bringen. Je nach Auflage und Mischung resp. Beschaffung müssen geringe Kostenanteile weitergegeben werden.

Klischees bzw. Siebe geben wir nicht außer Haus.

Plazierungsvorschriften

Die Druckanweisungen werden streng berücksichtigt. Sollten jedoch Artikelform und Materialbeschaffenheit an der festgelegten Placierung eine saubere Werbeanbringung nicht gewährleisten, müssen wir uns vorbehalten, die beste geeignete Stelle auszuwählen.

Auch bei Folgeaufträgen benötigen wir ebenso präzise Angaben wie beim Erstauftrag – die Vorgabe „wie gehabt“ genügt hier nicht. Für Folgeaufträge, die wegen ungenauer Angaben nicht dem Vorauftrag entsprechen, nehmen wir keine Reklamation entgegen.

Warenversand

Wir liefern das fertiggestellte Material entweder an Sie oder auf Wunsch an Ihre Kunden aus.

Direktversand

An Ihre Kunden nehmen wir unfrei vor – wenn keine ausdrücklichen anderen Anweisungen vorliegen. Wir berechnen pro Paketeinheit einen Kostenbeitrag von 2,75 €. Von Ihnen benötigen wir kompl. Ausgefüllte Versandpapiere / Lieferscheine in 3-facher Ausführung. Die Zweitschrift des Lieferscheines erhalten Sie sofort nach Warenausgang, mit den entspr. Versanddaten versehen, von uns zurück. Wo diese Papiere fehlen, berechnen wir für solche Sonderarbeiten 30,00 € Unkostenbeitrag.

Wir behalten uns allerdings die Wahl der Versandart grundsätzlich vor, um eine termingerechte Auslieferung möglichst einhalten zu können.

Bei Sendungen, die „frei“ an Ihre Kunden oder an Sie geschickt werden sollen, wird ein Unkostenanteil von 5% auf die Versandkosten angerechnet.

Genehmigungsmuster

Fertigen wir nur auf besondere Anforderung. In der Saison, ab 25. Oktober, werden Muster nur in völlig unumgänglichen Situationen und nach ausdrücklicher Absprache gefertigt. Aufgrund der zu leistenden Vorarbeiten werden die Kosten hierfür sofort berechnet.

Nachträgliche Änderungen bei Aufträgen

Nachdem die Aufträge bei uns eingegangen sind, können wir für die Durchführung von nachträglichen Änderungen (z.B. Druckfarbe, Placierung etc...) keine Garantie übernehmen.

Telefonische Aufträge

Bei telefonisch durchgegebenen Texten für den Werbeaufdruck können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Das Risiko trägt der Auftraggeber. Bitte geben Sie deshalb Texte für den Werbeaufdruck schriftlich auf.

Zahlung

Unsere Rechnungen sind fällig sofort nach Rechnungsdatum, ohne jeglichen Skontoabzug, da es sich um reine Lohnarbeit handelt.

KSK Gosheim
IBAN:DE79643500700000600297
BIC: SOLADES1TUT

PSCHA Stuttgart
IBAN:DE76600100700227103706
BIC: PBNKDEFF

Geschäftsführer: Dieter Jung
Umsatzsteuer ID: DE144864525
FinanzSt.Nr.:53417/00300



§1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftragnehmer, vorbehaltlos ausführen. Wird ein Auftrag an uns erteilt, so gelten unsere Zahlungs-, und Lieferbedingungen als anerkannt.
2. Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§2

Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Unsere Rechnungen sind fällig sofort nach Rechnungsdatum, ohne jeglichen Skontoabzug, da es sich um reine Lohnarbeit handelt. Ab dem 8. Tag nach Rechnungsdatum sind wir berechtigt, Zinsen in der Höhe zu verlangen, die üblicherweise für einen Überziehungskredit in Rechnung gestellt werden.
3. Gegen unsere Forderung kann nur dann aufgerechnet werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§3

Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Ist der Besteller nicht in der Lage, die Beschaffenheit oder Güte des von uns zu bearbeitenden Werkstoffs anzugeben, können Verzugsfolgen entstehen.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§4

Mängelgewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die ihm übergebene Ware unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Bei offensichtlichen Mängeln hat der Auftraggeber diese binnen einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung zu rügen. Erfolgt keine entsprechende schriftliche Rüge, sind Gewährleistungsrechte gänzlich ausgeschlossen.
2. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Leistung vor, sind wir zur Mängelbeseitigung berechtigt. In diesem Falle sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, und Arbeitskosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
4. Sofern eine rechtzeitig gerügte und berechtigte Beanstandung vorliegt, die im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§5

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in §4 Abs. 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,3 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§6

Eigentumsvorbehalt

1. Zur Sicherung unseres Vergütungsanspruches tritt der Auftraggeber die ihm aus der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes an Dritte zustehende Forderung in Höhe des Vertragspreises an uns ab.
2. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns zur Geltendmachung dieser Forderung die notwendigen Angaben, insbesondere Art und Höhe der Forderung, Anschrift des Kunden und das Rechnungsdatum bekannt zu geben. Er ist insbesondere verpflichtet, auf unser Verlangen die erfolgte Abtretung seinem Vertragspartner anzuzeigen und sich einer Einziehung der Forderung zu enthalten.

§7

Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Für die Vertragsbeziehungen mit ausländischen Firmen ist deutsches Recht vereinbart.

72469 Meßstetten-Hartheim, Januar 2019